

Fundwesen

Sie haben einen Gegenstand verloren?

In unserem [Fundsachen-Blog](#) können Sie rund um die Uhr nach Ihrem verlorenen Gegenstand recherchieren.

Sollten Sie Ihren verlorenen Gegenstand entdeckt haben, müssten Sie zur persönlichen Vorsprache im Einwohnermeldeamt Zimmer EG 0.13 bitte Ihren Ausweis vorzeigen und den Gegenstand genau beschreiben können bzw. einen Eigentums-/Besitznachweis (z. B. Foto, Rechnung) vorlegen.

Den Verlust Ihres Gegenstandes können Sie im Rathaus, Zimmer EG 0.13 (Fundbüro) anzeigen.

Sie haben einen Gegenstand gefunden?

Jeder, der einen Gegenstand im Wert von über 10 Euro findet, muss diesen im Fundamt bzw. der örtlichen Polizeidienststelle anzeigen.

Den Fundgegenstand können Sie im Rathaus, Einwohnermeldeamt, EG 0.13 abgeben. Wichtig ist, dass Sie in diesem Fall bei der Fundanzeige möglichst genaue Angaben über das Funddatum und den Fundort machen.

Die **Aufbewahrungsfrist** für Fundsachen beträgt 6 Monate ab Anzeige des Fundes.

Wird die Fundsache vom Verlierer nicht abgeholt, so hat der Finder Anspruch auf Eigentumserwerb. Der Finder wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist benachrichtigt, dass die Fundsache abgeholt werden kann.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten werden nicht abgeholte Fundgegenstände zur Versteigerung freigegeben, diese findet jährlich statt.

Finderlohn:

Der Finder kann vom Verlierer Finderlohn verlangen.

Der Finderlohn beträgt bei einem Wert des Fundgegenstandes bis 500 Euro 5 % für den Mehrwert, also ab einem Wert von 500 Euro, 3 % dieses Wertes. Beim Finderlohn handelt es sich um einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Verlierer.

Erforderliche Unterlagen bei der Abholung von Fundsachen:

Beim Abholen einer Fundsache bitten wir Sie, Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Können Sie die Fundsache nicht selbst abholen, hat Ihr Vertreter eine Vollmacht vorzulegen. Minderjährige benötigen eine schriftliche Vollmacht eines Erziehungsberechtigten.